

§ 2

Erstmalige Anwendung

Die im § 1 Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Vorschriften sind erstmalig für das Rechnungsjahr 1944 anzuwenden.

§ 3

Befreiungen

(1) § 1 Satz 1 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 733) gilt mit der Abweichung, daß an die Stelle des 1. Januar 1938 der 1. Januar 1944 tritt.

(2) § 4 Ziffer 5 und § 5 Ziffer 2 Buchstabe c des Grundsteuergesetzes und § 9 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 sind nicht anzuwenden. Kirchengebäude- und Kapellen sind von der Grundsteuer befreit.

§ 4

Besteuerungsgrundlage, Steuermeßbeträge

Die Steuermeßbeträge sind, solange noch keine Einheitswerte festgestellt werden, auf anderer Grundlage festzusetzen. Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern erlassen im Verwaltungsweg Anordnungen über die Ermittlung der Besteuerungsgrundlage und der Steuermeßbeträge.

§ 5

Ersatzbetrag

§ 26 Absatz 1 des Grundsteuergesetzes und § 49 Ziffer 2 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten mit der Abweichung, daß jeweils an die Stelle des 31. Dezember 1932 der 31. Dezember 1938 tritt.

Berlin, 15. März 1944

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Dr. Stuckart

§ 6

Neuhausbesitz

(1) Die Steuerbefreiungen für neuerrichtete Gebäude oder für Teile von Gebäuden, die das derzeit in den eingegliederten Ostgebieten geltende Recht vorsieht, sind auch für die Grundsteuer anzuwenden. Sie laufen spätestens mit dem 31. März 1947 ab. Sollten nach diesem Zeitpunkt weitere Steuervergünstigungen erforderlich sein, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die erforderlichen Anordnungen.

(2) § 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 56 bis 60 der Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1937 gelten nicht.

§ 7

Arbeiterwohnstätten

Die Grundsteuerbeihilfe im Sinn des § 29 des Grundsteuergesetzes wird für solche Arbeiterwohnstätten gewährt, die in der Zeit vom 1. Januar 1940 bis zum 31. März 1944 bezugsfertig werden.

§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die bisherigen Vorschriften über die Steuern vom Grundbesitz in den eingegliederten Ostgebieten sind für die Zeit ab dem Rechnungsjahr 1944 nicht mehr anzuwenden.

(2) Soweit Vorschriften, die durch diese Verordnung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführt werden, nicht unmittelbar angewendet werden können, sind sie sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Reichsminister der Finanzen und der Reichsminister des Innern treffen im Verwaltungsweg die Anordnungen, die zur Überleitung und zur Durchführung dieser Verordnung erforderlich sind. Sie können dabei vom geltenden Recht abweichen.

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter.

Vom 25. März 1944.

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I—

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichs-

kommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertage des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anlässlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die im Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhand der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhand der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 vom Hundert einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsent-

gelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419), die Verordnung über die Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (Reichsarbeitsbl. S. I 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 25. März 1944.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung
und Beauftragte für den Vierjahresplan

Göring
Reichsmarschall

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung
H. Himmler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
Dr. Lammers

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter. Vom 26. März 1944.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

(1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.

(2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt zwei Jahre.

Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgelts in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallsvergütung, über die Fortzahlung des Lohns infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Flieger-schäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohns stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 vom Hundert der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1 Reichsmark je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug

der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwerts für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschließlich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten. Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reichs oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3 Reichsmark täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder

Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943 (RAnz. Nr. 84) entsandt werden, finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe: Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:

Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) 0,50 Reichsmark,

Gruppe II:

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) 1,00 Reichsmark,

Gruppe III:

Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) ... 1,50 Reichsmark.

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichs zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

- b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörig-

keit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schachtmeister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

- c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.
- d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 vom Hundert, den im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 vom Hundert des Urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitentgelts zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.
- e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.
- Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und gepflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.
- f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

(2) Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

- für Unterkunft 0,50 Reichsmark,
- für volle Verpflegung, soweit es sich um Normalverpflegung handelt 1,00 Reichsmark, soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiterzulage erhält . . . 1,10 Reichsmark, soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält 1,25 Reichsmark.

Der Unternehmer kann

- den Satz für Unterkunft für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf 0,25 Reichsmark,
- den Satz für volle Verpflegung für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf 0,50 Reichsmark, für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf 0,75 Reichsmark

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstrehänder der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstrehänders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beiträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung

der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar oder mittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten drei Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des vierten Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversorgung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 26. März 1944.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Sauckel